

## **Informationsblatt für Hundehalter**

### **über die Bestimmungen des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)**

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

mit Wirkung vom 01. Januar 2003 ist das Landeshundegesetz NRW in Kraft getreten. An diesem Tage ist die bislang gültige Landeshundeverordnung außer Kraft gesetzt worden. Jedoch behalten die bisher erteilten Erlaubnisse und Anzeigen nach der außer Kraft gesetzten Landeshundeverordnung ihre Gültigkeit. Das heißt, die befristeten Erlaubnisse zur Haltung sogenannter „Anlage-Hunde“ gem. § 4 Landeshundeverordnung bleiben bis zum Ablauf der Befristung gültig. Desweiteren müssen die Halter von sogenannten „20/40-Hunden“ gem. §§ 1 und 3 der alten Landeshundeverordnung keine erneute Anzeige vornehmen und auch keine weiteren Unterlagen beibringen.

#### **Für alle Hunde (§ 2 LHundG NRW), unabhängig von Rasse, Größe oder Gewicht gilt eine Anleinplicht**

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundebereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

#### **Für große Hunde (§ 11 LHundG NRW), mindestens 40 cm Schulterhöhe oder 20 kg, gilt**

- neben der oben genannten, für alle Hunde gültigen Anleinplicht, eine erweiterte Anleinplicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- eine Meldepflicht beim Fachbereich 2 – Ordnung und Soziales – der Gemeinde Dörentrup mit entsprechendem Vordruck (Antrag Hundehaltung)
- eine Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit des Halters
- eine Verpflichtung, den Hund mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen und
- eine Verpflichtung, eine Hunde-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **Für gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) und Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) besteht folgende Regelung:**

Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG NRW sind Hunde der nachstehend genannten Rassen, Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden:

- Pitbull Terrier \*,
- American Staffordshire Terrier \*,
- Staffordshire Bullterrier \* und
- Bullterrier \*.

Im Einzelfall gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW sind

- Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind \*,
- Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist \*,
- Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 LHundG NRW sind Hunde der nachstehend genannten Rassen, Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden:

- Alano,
- American Bulldog,
- Bullmastiff,
- Mastiff,
- Mastino Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Fila Brasileiro,
- Dogo Argentino,
- Rottweiler und
- Tosa Inu.

Für Halter von „Gefährlichen Hunden“ und „Hunden bestimmter Rassen“ gilt folgendes:

- Die mit \* gekennzeichneten Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Zudem müssen die nachstehend aufgeführten Punkte erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 LHundG NRW)
- Meldepflicht beim Fachbereich 2 – Ordnung und Soziales – der Gemeinde Dörentrop und Beantragung einer Erlaubnis mit dem entsprechenden Vordruck (Antrag Hundehaltung),
- Halter oder andere Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sein, den gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (§ 4 Abs. 1 u. § 5 Abs. 4 LHundG NRW),
- Nachweispflicht der Sachkunde des Halters (§ 6 LHundG NRW),

- Nachweispflicht der Zuverlässigkeit des Halters durch die Vorlage eines Führungszeugnisses (§ 7 LHundG),
- Kennzeichnungspflicht des Hundes mit einem Mikrochip (§ 4 Abs. 7 LHundG),
- Verpflichtung, eine Hunde-Haftpflichtversicherung (500.000,00 € Personenschäden, 250.000,00 € sonstige Schäden) abzuschließen (§ 5 Abs. 5 LHundG NRW),
- Leinen- und Maulkorbzwang außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (§ 5 Abs. 2 LHundG NRW),
- Der Hund ist in einem befriedeten Bezirk zu halten, den er nicht gegen den Willen des Halters verlassen kann (§ 5 Abs. 1 LHundG NRW),
- Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

Seitens der Gemeinde Dörentrup kann vom Leinen- und/oder Maulkorbzwang auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn der Halter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde (hier: Kreis Lippe) zu erbringen. Die Befreiung kann nicht für die in § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 LHundG NRW genannten Bereiche erteilt werden.

## **Anzeigepflicht!!!**

**Die Hunde im Sinne der §§ 3, 10 und 11 LHundG NRW müssen vom Halter beim Fachbereich 2 – Ordnung und Soziales – der Gemeinde Dörentrup angezeigt werden. Diese Anzeigepflicht gilt unabhängig von der Meldung zur Hundesteuer und muss daher zusätzlich erfolgen.**

**Genehmigungen nach den Vorschriften des LHundG NRW sind gebührenpflichtig.**

- Die Gebühr für die Erlaubnis zum Halten von gefährlichen Hunden und Hunde bestimmter Rassen beträgt 70,00 Euro.
- Die Gebühr für die Genehmigung der Ausnahme vom Leinen- und/oder Maulkorbzwang beträgt 25,00 Euro.

### **Anträge:**

Entsprechende Anträge zur Hundehaltung erhalten Sie beim Fachbereich 2 – Ordnung und Soziales – der Gemeinde Dörentrup (Frau Fiege, Zimmer 113), Poststraße 11, 32694 Dörentrup.

### **Auskünfte:**

Bitte wenden Sie sich an Frau Fiege, Poststraße 11, 32694 Dörentrup, Tel. 05265/7391113

**Andere gesetzliche Vorschriften über die Hundehaltung:**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Dörentrup

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
  
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 2 Betreten des Waldes

Abs. 3 Satz 2

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.